

Statuten

Art. 1 Name und Rechtsform

Die **jcsp** ist eine politische Organisation von Jugendlichen mit christlichsozialem Engagement. Sie hat die Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Die **jcsp** will junge Menschen zum politischen Mitdenken, Mitgestalten und Mithandeln motivieren.

Sie bietet Jugendlichen, welche mit ihren Ideen die Politik und Gesellschaft bewegen und positiv verändern wollen, eine Plattform.

Über eine dynamische Jugendpolitik setzt sich die **jcsp** für die Umsetzung der Interessen der Jugendlichen ein und hilft mit, ihre Anliegen und Forderungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die **jcsp** vertritt auch eine jugendliche Politik, indem sie versucht, die Ideen junger Menschen in viele Bereiche einzubringen und der Politik frischen „Touch“ zu geben.

Art. 4 Verhältnis zur CSPO

Die **jcsp** ist die offizielle Jugendorganisation der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis (CSPO) und bringt ihr Denken den Jugendlichen nahe.

Sie strebt eine kritische Mitarbeit in der CSPO an und nimmt die Interessen der Jugendlichen innerhalb der CSPO wahr. Sie versucht, die Meinungsbildung innerhalb der Partei durch jugendliche Ideen bereichern, aktiv zur Lösungsfindung beizutragen und die Forderungen der **jcsp** umzusetzen.

Die **jcsp** ist in ihrer Meinungsbildung und Meinungsäusserung unabhängig, darf jedoch nicht gegen die Grundsätze und übergeordneten Interessen der CSPO-Statuten verstossen. Im Streitfall kann die CSPO dem Verein die Verwendung des Namens „**jcsp**“ verbieten.

Die Mitglieder der **jcsp** sind frei, ob sie durch einen Beitritt zur CSPO die Bindung zur Partei noch verstärken wollen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied der **jcsp** können Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden, welche die Statuten und Grundsätze anerkennen und bereit sind, die Ziele zu fördern.

Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist mit Ausnahme der CSP unzulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

Art. 6 Organe

Die Organe der **jcsp** sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidiums
2. Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Bezeichnung der Kandidaturen für Wahlen
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Genehmigung der Rechnung und des Budgets
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Handmehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen und bei der Bezeichnung für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Art. 8 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Es konstituiert sich selbst.

Es vertritt die **jcsp** nach aussen und übt als geschäftsführendes Organ alle Aufgaben aus, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Präsidiums führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 9 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert die Geschäftsstelle der CSPO.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Mandatsbeiträge
3. Beiträge der CSPO
4. Erlös aus Aktionen
5. Zuwendungen Dritter

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten jederzeit ändern. Die Einladung mit Angabe des Revisionsantrags muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder über die Lokalpresse bekannt gegeben werden.

Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschliessbar. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die CSPO welche es für die politische Förderung der Jugend verwendet.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. Dezember 2001 beschlossen